

INFOBLATT

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ 2025/2026

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen veröffentlichte am 16. Oktober 2025 ein Bundesprogramm für 2025/2026 zur Sanierung kommunaler Sportstätten. Im Folgenden fassen wir die wichtigsten Daten dieses Bundesprogramms zusammen.

1. Förderziele:

Der Deutsche Bundestag hat Programmmittel in Höhe von 333 Mio. Euro für ein neues Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) bereitgestellt.

2. Was wird gefördert:

Fördergegenstand sind bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen sowie deren typische bauliche Bestandteile **und zweckdienliche** Folgeeinrichtungen.

- Dies umfasst neben Gebäuden auch Freibäder und Sportfreianlagen, wie z. B. Sport- und Tennisplätze.
- Gefördert wird deren umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung.
- Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit.
- Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig.
- Bei Gebäuden steht die energetische Sanierung im Fokus, weshalb diese nach Baufertigstellung definierte energetische Standards erfüllen müssen.
- Die Umwandlung in bzw. Sanierung von Kunstrasenplätzen ist ebenfalls möglich.
- Die zu fördernden Sportstätten müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

3. Was wird nicht gefördert:

Nicht gefördert werden Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend

- dem Spitzensport (Nutzung durch Bundes- und/oder Landeskaderathletinnen und -athleten) oder dem professionellen Sport dienen oder
- gewerblich betrieben werden.

4. Finanzierung:

Förderhöhe des Bundes:

- Mindestens 250.000 €
- Maximal 8 Millionen €

Förderquote:

- Bis zu 45 % Bundesanteil bei regulären Kommunen
- Mindestens 55 % kommunaler Eigenanteil
- Bis zu 75 % Bundesanteil bei Haushaltsnotlage
- Nur 25 % kommunaler Eigenanteil bei Haushaltsnotlage

Kumulierung:

- Zulässig mit Fördermitteln anderer öffentlicher Geber (z. B. Landesprogramme)
- Nicht zulässig mit weiteren Bundesfördermitteln

5. Wer wird gefördert:

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind nur Städte und Gemeinden (Kommunen). Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt im Eigentum Dritter (insbesondere Vereinseigentum) befindet.

6. Wann wird gefördert:

Die Kommunen können ihre „Projektskizzen“ bis zum 15. Januar 2026 digital über das Förderportal des Bundes einreichen. Das Portal wird ab dem 10. November 2025 freigeschaltet sein. Im Februar 2026 entscheidet der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über die zu fördernden Projektskizzen.

7. Inhalt des Projektskizze:

Es liegen noch keine Informationen darüber vor, welche Dokumente unter diesem Begriff erforderlich sein werden. Im Programm wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Projektreife der Leistungsphase 3 gemäß HOAI (Entwurfplanung, Kosten, Projektbeschreibung, Zeitplan) priorisiert wird.

WICHTIG!

Vereine, die eine Investition benötigen, die in dieses Programm aufgenommen werden kann, sollten sich zügig an ihre Ansprechpartner in den Kommunen (Bürgermeister, Bauamtsleiter...) wenden. Da die Zeit drängt und für die Einreichung des Antrags ein politischer Beschluss im entsprechenden Ausschuss erforderlich ist. Die letzten Ausschüsse des Jahres finden nun im November oder Anfang Dezember statt.